

BETREUUNGSVEREINBARUNG für die Sommerferien 2023

abgeschlossen zwischen Obsorgeberechtigten und der BiM-Bildung im Mittelpunkt GmbH (im Folgenden BiM) im Auftrag der Stadt Wien.

Ort der Betreuung: BC Seestadt Aspern, Hannah-Arendt-Platz 8, 1220 Wien

Platzangebot:

An diesem Standort stehen 70 Plätze zur Verfügung.

1.) DATEN DER ANMELDENDEN PERSON/EN

Verhältnis:	Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige*r Obsorgeberechtigte*r <input type="checkbox"/> Bitte Verwandtschaftsgrad eintragen!	Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige*r Obsorgeberechtigte*r <input type="checkbox"/> Bitte Verwandtschaftsgrad eintragen!
Nachname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Telefonnummer:		
E-Mail-Adresse:		
Adresse:		
PLZ/Ort:		
Ich bin berufstätig <input type="checkbox"/> JA Ich bin in den Sommerferien in Ausbildung <input type="checkbox"/> JA		
Falls JA, bitte entsprechende Nachweise/Unterlagen in Kopie beilegen.		

2.) DATEN DES KINDES

Geschlecht:	weiblich <input type="checkbox"/>	männlich <input type="checkbox"/>
Nachname:		
Vorname:		
Geburtsdatum:		
Adresse:		
PLZ/ Ort:		
Anmerkungen zum Kind (Allergien, besondere Betreuung benötigt, Unverträglichkeiten etc.) <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
Falls JA bitte auch die datenschutzrechtliche Einwilligung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) <u>in der Beilage ausfüllen!</u>		

3.) GRUNDVERSORGUNG / MINDESTSICHERUNG (NUR falls vorhanden)

Sind Sie in der Grundversorgung? <input type="checkbox"/> JA	Beziehen Sie bedarfsorientierte Mindestsicherung? <input type="checkbox"/> JA
Falls JA , bitte entsprechende Nachweise/Unterlagen (Bescheid für die bedarfsorientierte Mindestsicherung bzw. einen Nachweis zum Asylwerber*innen-Status) in Kopie beilegen.	

4.) WEITERE ABHOLBERECHTIGTE PERSONEN

Nachname:	
Vorname:	
Telefonnummer:	

Nachname:	
Vorname:	
Telefonnummer:	

5.) BETREUUNG

Betreuungswoche/n (max. 6 Wochen)			
3. Juli bis 7. Juli 2023	<input type="checkbox"/>	10. Juli bis 14. Juli 2023	<input type="checkbox"/>
17. Juli bis 21. Juli 2023	<input type="checkbox"/>	24. Juli bis 28. Juli 2023	<input type="checkbox"/>
31. Juli bis 4. August 2023	<input type="checkbox"/>	7. August bis 11. August 2023	<input type="checkbox"/>
14. August bis 18. August 2023	<input type="checkbox"/>	21. August bis 25. August 2023	<input type="checkbox"/>
28. August bis 1. September 2023	<input type="checkbox"/>		

Benötigt Ihr Kind eine Frühbetreuung?	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Falls JA , wenden Sie sich bitte an den von Ihnen gebuchten Bildungscampus, um die Zeiten der Frühbetreuung zu erfragen!		

Mein Kind darf alleine nach Hause gehen.	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	Falls JA , um welche Uhrzeit?	Bitte eintragen:
--	-----------------------------	-------------------------------	--------------------------------------	------------------

Ich nehme zur Kenntnis, dass jede Änderung der oben gemachten Angaben unverzüglich schriftlich unter info@summercitycamp.at der BiM bekannt zu geben ist.

6.) ALLGEMEINES

Die Kosten der Betreuung pro Woche betragen:

Erstes Kind Euro 50,--

Zweites und drittes (Geschwister-)Kind je Euro 25,--

Ab dem vierten Kind ist die Betreuung mit keinen weiteren Kosten verbunden.

Die Vereinbarung kommt mit Anmeldung zustande. Die Zahlung hat bis 27. April 2023 (Einlangen am Konto der BiM) zu erfolgen.

Ich möchte per E-Mail kontaktiert werden JA

Ich möchte per Post kontaktiert werden JA

Ich nehme die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Sommerferienbetreuung an einem Bildungscampus in Wien (AGB) zur Kenntnis. Die genannten AGB sind integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Wien, am _____ Unterschrift Obsorgeberechtigte*r _____

Beilagen:

- AGB
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten)
- Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Geschäftsbedingungen für die Sommerferienbetreuung an einem Bildungscampus in Wien

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenständliche Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage der mit der Stadt Wien geschlossenen Betreuungsvereinbarung.
2. Die Stadt Wien – Kindergärten führt die Betreuung der Kinder an einem Bildungscampus während der Sommerferien 2023 durch.
3. Die Vorbereitung der Sommerferienbetreuung 2023 erfolgt durch die Stadt Wien – Wiener Schulen.
4. Die BiM – Bildung im Mittelpunkt GmbH (kurz: „BiM GmbH“) führt als zentrale Koordinationsstelle im Auftrag der Stadt Wien die Abwicklung der Anmeldung sowie Verrechnung der Kosten im Rahmen der Betreuung in den Sommerferien von Wiener Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren durch.
5. Mit der Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung erklärt die*der Unterzeichnende bzw. erklären die Unterzeichnenden die aufrechte gesetzliche Obsorge über das Kind zu haben.

II. Anmeldung, Zahlungsmodalitäten und Stornobedingungen

1. Mit Unterfertigung der Betreuungsvereinbarung und eventueller Unterfertigung der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) ist die Anmeldung verbindlich.
2. Der Anmeldezeitraum für die Sommerferienbetreuung ist vom 30. Jänner 2023 bis 17. Februar 2023.
3. Die Einzahlung des Gesamtbetrages auf das Konto der BiM GmbH hat bis spätestens 27.4.2023 (Einlangen am Konto der BiM GmbH) zu erfolgen.
4. Eine Betreuung ist maximal für sechs Kalenderwochen möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.
5. Die Änderung oder Stornierung einzelner oder aller angemeldeter Betreuungswochen ist bis einschließlich 6.4.2023 schriftlich, oder per E-Mail an die BiM GmbH möglich. Die Bearbeitungsgebühr beträgt EUR 20,- pro Anmeldung und geänderter Woche.
6. Bei einer Stornierung nach dem 6.4.2023 ist der gesamte Betreuungsbeitrag für die angemeldeten Wochen zu zahlen.
7. Etwaige zusätzliche Kostenbeiträge für Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind von den Obsorgeberechtigten zu tragen und werden gesondert verrechnet. Sollten kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit o.ä. nicht in Anspruch genommen werden, ist es möglich, dass die Kosten trotzdem anfallen und daher nicht rückerstattet werden können (z.B. Gruppenpreise für Privatbusse bzw. für Vorstellungen etc.).
8. Bei Abwesenheit eines Kindes während der angemeldeten Betreuungswochen kann das Essen nach Vereinbarung täglich mittags abgeholt werden.

9. Kosten für eine erforderliche Einmahnung von offenen Beträgen tragen die Obsorgeberechtigten.
10. Die Obsorgeberechtigten eines Kindes haften für alle fälligen Forderungen solidarisch.

III. Öffnungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von Montag bis Freitag (werktags) von 08:00 bis 17:30 Uhr. Bei Bedarf kann eine Frühbetreuung ab 7:15 Uhr angeboten werden. Auf eine solche Ausdehnung der Betreuung besteht kein Anspruch.
2. Eine erfolgte Ausdehnung der Öffnungszeiten kann unter Einhaltung einer einwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang in der Betreuungseinrichtung von einer Rücknahme einer solchen Ausdehnung der Öffnungszeiten verständigt.
3. Jedes Fernbleiben (geplante sowie unvorhersehbare Abwesenheiten bzw. ein Krankheitsfall) eines Kindes ist umgehend der Leitung der Betreuungseinrichtung mitzuteilen.
4. Das Kind ist spätestens bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit von Obsorgeberechtigten oder einer abholberechtigten Person abzuholen. Sollten die Obsorgeberechtigten bzw. die abholberechtigte Person verhindert sein, ist die Leitung der Betreuungseinrichtung umgehend telefonisch zu verständigen.
5. Wird ein abzuholendes Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt und wurden seitens der Betreuungseinrichtung Maßnahmen erfolglos gesetzt, um eine abholberechtigte Person zu erreichen, wird das Kind bis zur Abholung dem Krisenzentrum des Wohnbezirkes des Kindes zur Obhut übergeben.

IV. Aufsichtspflicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind sich bei der Betreuungsperson auf dem Gelände der Betreuung persönlich meldet (frühestens ab Beginn einer etwaigen Frühbetreuung) bzw. bei Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson.
2. Die Aufsichtspflicht endet mit der Entlassung des Kindes bzw. der Übergabe des Kindes durch die Betreuungsperson an Obsorgeberechtigte bzw. eine abholberechtigte Person oder mit der Übergabe an das Krisenzentrum.
3. Die Aufsichtspflicht endet bei Alleingeh*innen mit der Entlassung durch die Betreuungsperson.
4. Die Aufsichtspflicht besteht auch auf außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder in der Obhut der Betreuungsperson stehen. Die Aufsichtspflicht für ein Kind ist jedoch nicht gegeben, wenn es sich in Begleitung Obsorgeberechtigter oder sonstiger Abholberechtigter befindet.
5. Wünschen Obsorgeberechtigte, dass das Kind alleine die Betreuungseinrichtung verlässt, so ist dies auf der Betreuungsvereinbarung unter Angabe der genauen Uhrzeit anzugeben.
6. Sofern Zweifel darüber bestehen, ob das Kind aufgrund seiner aktuellen körperlichen oder geistigen Verfassung in der Lage ist, den Heimweg alleine zu bewältigen, wird es von den Mitarbeiter*innen nicht aus der Betreuungseinrichtung entlassen. In diesem Fall werden Obsorgeberechtigte unverzüglich verständigt.

V. Abholberechtigte

1. Abholberechtigt sind grundsätzlich die Obsorgeberechtigten.
2. Die Obsorgeberechtigten können zusätzlich schriftlich abholberechtigte Personen benennen:
 - a) Solche Personen müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind tatsächlich auszuüben.
 - b) Bei einer Abholung durch eine abholberechtigte Person ist dem Personal der Betreuungseinrichtung eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung vorzulegen – sofern die Person der Leitung der Betreuungseinrichtung nicht bereits schriftlich bekannt gegeben wurde. Für den Fall, dass die Person den Mitarbeiter*innen nicht persönlich bekannt ist, ist die Identität nachzuweisen.
 - c) Sofern Zweifel an der Berechtigung oder der körperlichen bzw. geistigen Fähigkeit der abholenden Person bestehen, sind die Mitarbeiter*innen der Betreuungseinrichtung berechtigt, in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht die Übergabe des Kindes zu verweigern. Gegebenenfalls wird die*der Obsorgeberechtigte von den Mitarbeiter*innen der Betreuungseinrichtung umgehend verständigt.
3. Bei ungebührlichem Benehmen der Obsorge- bzw. Abholberechtigten kann mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängt werden.
4. Sofern alle Obsorge- bzw. Abholberechtigte mit einem solchen Hausverbot belegt wurden, ist der Leitung der Betreuungseinrichtung umgehend schriftlich eine andere abholberechtigte Person mitzuteilen. Ist keine abholberechtigte Person benannt, kann eine Betreuung in der Betreuungseinrichtung nicht erfolgen. Dann sind die Mitarbeiter*innen berechtigt, die Übernahme des Kindes zu verweigern.

VI. Haftung

1. Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände (insbesondere Wertsachen), die mitgebracht werden.
2. Es besteht eine für die betreuten Kinder kostenlose Versicherung.

VII. (Verdacht auf) Erkrankung eines Kindes

1. Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand selbst stark beeinträchtigt sind oder andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen- bzw. Lausbefall.
2. Die Leitung der Betreuungseinrichtung ist vom Auftreten einer Infektionskrankheit umgehend zu benachrichtigen.
3. Die Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. kommen bereits im Verdachtsfall zur Anwendung.
4. Bei Infektionskrankheiten ist ein Besuch der Betreuungseinrichtung erst dann wieder möglich, wenn das Kind wieder gesund ist. Die Betreuungseinrichtung kann eine ärztliche Bescheinigung über die Genesung verlangen.

Bei Nissen- bzw. Lausbefall ist ein Besuch der Betreuungseinrichtung erst dann wieder möglich, wenn das Kind nissen- bzw. lausfrei ist. Die Betreuungseinrichtung kann eine ärztliche Bestätigung bzw. eine Bestätigung des Hygienezentrums der Stadt Wien über die Laus- bzw. Nissenfreiheit verlangen.

Sollte seitens der Betreuungseinrichtung eine entsprechende Bestätigung verlangt werden, ist der Besuch der Betreuungseinrichtung erst nach Vorlage selbiger wieder zulässig.

5. Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel usw.) können von den Mitarbeiter*innen nicht verabreicht werden.
6. Die Obsorgeberechtigten werden gegebenenfalls durch Aushang in der Betreuungseinrichtung von den aktuell geltenden Regeln und Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien und sonstigen Infektionskrankheiten rechtzeitig informiert.

VIII. Beendigung der Betreuungsvereinbarung

1. Die Betreuungsvereinbarung endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.
2. Die Stadt Wien hat bei Vorliegen von besonders gravierenden Gründen das Recht, die Betreuungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzukündigen. Exemplarisch können folgende Gründe genannt werden:
 - a) Nicht fristgerechte Bezahlung des Betreuungsbeitrages.
 - b) Aus pädagogischen Gründen und insbesondere, wenn aus schwerwiegenden Gründen durch den Besuch der Betreuungseinrichtung eine Schädigung der übrigen Kinder oder des Betriebes zu befürchten ist.
 - c) Die Betreuungseinrichtung entscheidet darüber, ob von der Kündigung abgesehen werden kann, wenn durch ein zeitlich begrenztes Aussetzen der Betreuungsverpflichtung eine Verbesserung der Situation erwartet werden kann.
 - d) Bei Zuwiderhandeln gegen ein ausgesprochenes Hausverbot.
 - e) Bei bedrohlich gefährdendem, strafrechtlich relevantem Verhalten der Obsorgeberechtigten oder von Abholberechtigten.
 - f) Wenn eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes wiederholt unterlassen bzw. die Besuchszeiten ohne triftigen Grund mehrmals überschritten werden.
 - g) Wenn der Betreuungsaufwand für das Kind aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht abgedeckt werden kann.
 - h) Im Falle einer vorzeitigen Auflösung der Betreuungsvereinbarung erfolgt keine Rückerstattung des einbezahlten Betreuungsbeitrages.

IX. Schlussbestimmungen

1. Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.
2. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen oder in den auf Grundlage derselben geschlossenen Vereinbarungen berührt nicht die Gültig-

keit der Vereinbarung an sich. An die Stelle einer allenfalls unwirksamen Regelung tritt eine dem Sinn der ursprünglich in dieser Vereinbarung getroffenen Regelung möglichst nahekommende Regelung.

3. Für alle aus - auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen - Betreuungsvereinbarungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind ausschließlich die für den Sitz der Wiener Stadtverwaltung sachlich in Betracht kommenden Gerichte zuständig.

Falls Sie in der Betreuungsvereinbarung für die Sommerferien 2023 unter Punkt 2 (Daten des Kindes) im Feld „Anmerkungen zum Kind“ „JA“ angegeben haben, ist diese **Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung** betreffend die Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten Ihres Kindes **auszufüllen**.

DATENSCHUTZRECHTLICHE EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten)

Angaben zum Kind:

Vorname des Kindes: _____

Nachname des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Ich als Obsorgeberechtigte*r,

Vorname: _____

Nachname: _____

(im Folgenden: „Betroffene*r“) willige mit meiner untenstehenden Unterschrift in die Verarbeitung der folgenden gesundheitsbezogenen Daten meines Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, chronische Erkrankungen, Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen) ein:

Die Verarbeitung erfolgt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zum Zweck

- der Vorbereitung der Sommerferienbetreuung 2023 durch die Stadt Wien – Wiener Schulen
sowie
- der bestmöglichen Betreuung des Kindes in den Sommerferien 2023 unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse meines Kindes durch die Stadt Wien – Kindergärten.

Datenschutzrechtliche Verantwortliche ist die Stadt Wien – Kindergärten gemeinsam mit der Stadt Wien – Wiener Schulen (gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortliche).

Die gesundheitsbezogenen Daten meines Kindes werden nur so lange gespeichert, als dies für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden, unbedingt erforderlich ist und werden nach Ende der Sommerferien 2023 spätestens jedoch mit 31.12.2023 gelöscht.

Die Verarbeitung der gesundheitsbezogenen Daten meines Kindes erfolgt aufgrund meiner ausdrücklichen Einwilligung (siehe Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO, Art. 7 DSGVO und Art. 9 Abs.2 lit. a DSGVO) und dementsprechend aufgrund meiner freien Willensentscheidung.

Die Einwilligung ist freiwillig. Falls ich diese nicht abgebe, kann keine Berücksichtigung der gesundheitsbezogenen Daten erfolgen.

Ich habe das Recht, meine Einwilligung zur Verarbeitung der gesundheitsbezogenen Daten meines Kindes jederzeit ohne Angabe von Gründen bei der Stadt Wien – Kindergärten oder bei der Stadt Wien – Wiener Schulen (auch per E-Mail möglich unter post@ma10.wien.gv.at oder post@ma56.wien.gv.at) zu widerrufen. Sollte der Widerruf nur bei einer Stelle einlangen, wird die andere Stelle umgehend vom erfolgten Widerruf informiert.

Die Verarbeitung der gesundheitsbezogenen Daten meines Kindes erfolgt aufgrund meiner gegenständlichen Einwilligung bis zum Widerruf rechtmäßig. Der Widerruf gilt daher nur für alle zukünftigen Verarbeitungen. Im Fall eines Widerrufs können allfällige besondere Bedürfnisse meines Kindes nicht berücksichtigt werden.

Ich habe das Recht auf Auskunft über die mein Kind betreffenden gesundheitsbezogenen Daten, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung. Diese Rechte bestehen, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen dem entgegenstehen. Weiters habe ich eine Beschwerdemöglichkeit bei der Österreichischen Datenschutzbehörde als Aufsichtsbehörde (dsb@dsb.gv.at bzw. www.dsb.gv.at).

Für Fragen zum Datenschutz steht mir der Datenschutzbeauftragte der Stadt Wien unter datenschutzbeauftragter@wien.gv.at zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter: www.wien.gv.at/info/datenschutz.

Ich habe diese 2 Seiten umfassende Einwilligungserklärung gelesen und verstanden.

Datum: ____ . ____ . 20__

Unterschrift Betroffene*r: _____

DATENSCHUTZRECHTLICHE INFORMATIONEN GEMÄß ART. 13 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORD- NUNG (DSGVO) – SOMMERFERIENBETREUUNG 2023 AN EINEM BILDUNGSCAMPUS IN WIEN

Gemeinsam verantwortlich für die Verarbeitungstätigkeit:

Magistrat der Stadt Wien
Stadt Wien - Kindergärten
1030 Wien, Thomas Klestil Platz 11
post@ma10.wien.gv.at

und

Magistrat der Stadt Wien
Stadt Wien – Wiener Schulen
1060 Wien, Mollardgasse 87, Hochparterre
post@ma56.wien.gv.at

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten für folgende Zwecke aufgrund folgender Rechtsgrundlagen verarbeitet werden:

Zweck

Vorbereitung und Organisation der Betreuung Ihres Kindes in den Sommerferien 2023 an einem Bildungscampus in Wien.

Hierzu zählen insbesondere Anmeldung, Verrechnung, Führen von Adressverzeichnissen und Anwesenheitslisten, Veranstaltungsadministration, Statistik.

Rechtsgrundlagen

- Betreuungsvereinbarung für die Sommerferien 2023 (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten) (Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO).

Registerabfragen

Im Zuge der Verarbeitung werden keine Registerabfragen durchgeführt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden an die Auftragsverarbeiterin BiM-Bildung im Mittelpunkt

GmbH (BiM) zum oben angeführten Zweck weitergeleitet. Die BiM bedient sich der unite – Software Development GmbH als Sub-Auftragsverarbeiterin zum Zweck der Datenverarbeitung.

Eine Übermittlung an Drittländer im Sinne des Art. 44 DSGVO (Staaten, die nicht Mitglied in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum sind) findet **nicht** statt.

Hinweise

Eine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, findet **nicht** statt.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 132 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF werden Ihre personenbezogenen Daten und die Ihres Kindes **in Abgabensachen** nach 7 Jahren gelöscht, wobei die Löschung zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Die gesundheitsbezogenen Daten Ihres Kindes werden nach Ende der Sommerferien 2023 spätestens jedoch mit 31.12.2023 gelöscht.

Alle anderen personenbezogenen Daten Sie oder Ihr Kind betreffend werden spätestens nach 3 Jahren gelöscht, wobei die Löschung zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nicht-Bereitstellung hätte für Sie folgende Konsequenzen: Es kann kein Vertrag abgeschlossen und das Angebot der Campus-Betreuung in den Sommerferien 2023 damit nicht in Anspruch genommen werden.

Falls gesundheitsbezogene Daten nicht bekannt gegeben werden, kann keine Berücksichtigung der gesundheitsbezogenen Daten erfolgen.

Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft über die Sie und Ihr Kind betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen dem entgegenstehen.

Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Wir weisen aber darauf hin, dass die Verarbeitung aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf rechtmäßig war.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien (<https://www.dsb.gv.at> bzw. dsb@dsb.gv.at).

Datenschutzbeauftragter und weiterführende Informationen

Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen der Datenschutzbeauftragte der Stadt Wien unter datenschutzbeauftragter@wien.gv.at zur Verfügung.

Informationen finden Sie im Internet unter: <https://www.wien.gv.at/info/datenschutz>